

Allgemeinverfügung vom 19.05.2021 zur Änderung und zur weiteren Verlängerung der Geltungsdauer der Allgemeinverfügung der Stadt Bielefeld zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Virus SARSCoV-2 (sog. »Corona-Virus«) vom 03.12.2020 hier: Tragen von Alltagsmasken in bestimmten Bereichen im Stadtgebiet der Stadt Bielefeld

Der Oberbürgermeister der Stadt Bielefeld erlässt auf der Grundlage der §§ 28 Abs.1 S. 1 und 28a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes NRW (IfSBG NRW) sowie des § 3 Abs. 2a Nr. 5, Abs. 4 und 6 und des § 17 der Coronaschutzverordnung NRW (CoronaSchVO NRW) vom 12.05.2021 und der §§ 35 Satz 2, 41 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) für das Gebiet der Stadt Bielefeld nachfolgende Allgemeinverfügung:

I. Änderung der Anordnung

Die Anordnung zum Tragen von Alltagsmasken wird unter **Ziffer I. 2. S 2 1. Alt.** (Ausnahmen) der Allgemeinverfügung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Virus SARSCoV-2 (sog. »Corona-Virus«) vom 03.12.2020 (hier: Anordnung zum Tragen von Alltagsmasken in bestimmten Bereichen im Stadtgebiet der Stadt Bielefeld), zuletzt geändert und verlängert durch die Allgemeinverfügung vom 21.04.2021, wie folgt geändert:

Die bisherige Formulierung „Kinder bis zum Schuleintritt“ wird ersetzt durch die Formulierung „Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben“.

Die übrigen Anordnungen der Allgemeinverfügung vom 03.12.2020 zum Tragen einer Alltagsmaske in der Fassung der letzten Änderung vom 21.04.2021 gelten ebenso wie die Regelungen der jeweils gültigen CoronaSchVO NRW und des IfSG ausdrücklich weiter.

II. Verlängerung der Geltungsdauer

Die Geltungsdauer der Allgemeinverfügung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Virus SARSCoV-2 (sog. »Corona-Virus«) vom 03.12.2020 (hier: Anordnung zum Tragen von Alltagsmasken in bestimmten Bereichen im Stadtgebiet der Stadt Bielefeld), zuletzt geändert und verlängert durch die Allgemeinverfügung vom 21.04.2021, wird hiermit nochmals

bis zum Ablauf des 18. Juni 2021 verlängert.

III. Vollziehbarkeit:

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

IV. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absätze 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. Die öffentliche Bekanntgabe erfolgt durch Veröffentlichung in den beiden Bielefelder Tageszeitungen „Neue Westfälische“ und „Westfalen-Blatt“. Im Internet ist sie, ebenso wie die Allgemeinverfügungen vom 03.12.2020, 17.12.2020, 12.01.2021, 03.02.2021, 17.02.2021, 24.02.2021, 10.03.2021, 30.03.2021 und vom 21.04.2021 einsehbar unter www.bielefeld.de.

Begründung:

Mit Allgemeinverfügung vom 03.12.2020 hat der Oberbürgermeister der Stadt Bielefeld über die in der CoronaSchVO NRW bereits landesrechtlich geregelte Maskenpflicht hinaus eine Pflicht zum Tragen einer Alltagsmaske angeordnet für weitere Orte im Stadtgebiet unter freiem Himmel, an denen - gemessen an der verfügbaren Fläche - mit dem Zusammentreffen einer so großen Anzahl von Menschen zu rechnen ist, dass Mindestabstände nicht sichergestellt werden können. Die Geltungsdauer dieser Allgemeinverfügung und damit die Anordnungen zur Maskenpflicht wurden durch Allgemeinverfügungen vom 17.12.2020, 12.01.2021, 03.02.2021, 17.02.2021, 24.02.2021 verlängert sowie durch die Allgemeinverfügungen vom 10.03.2021, vom 30.03.2021 und vom 21.04.2021 inhaltlich an die aktuelle Situation angepasst und nochmals verlängert. Auf die dortigen Anordnungen sowie die jeweiligen Begründungen wird ausdrücklich Bezug genommen. Eine weitere Verlängerung der

Regelungen zur Maskenpflicht bis zum 18.06.2021 und die Anpassung der Formulierung zu der Ausnahme bei Kindern ist aufgrund der aktuellen Pandemielage in Bielefeld insgesamt erforderlich und angemessen.

Zu I.

Die Anpassung der Ausnahme von der Verpflichtung zum Tragen einer Maske bei Kindern bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres erfolgt zum Zwecke der einheitlichen Rechtsetzung im Hinblick auf die bundesrechtliche Vorschrift des § 28 b Abs. 9 S. 2 Nr. 1 IfSG sowie des § 3 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 CoronaSchVO NRW.

Zu II.

Die SARS-CoV-2 Pandemie erfordert weiterhin Anstrengungen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens. Auch wenn die Corona-Neuinfektionen langsam sinken, ist die Verlängerung der Maskenpflicht als ein Baustein von verschiedenen bundes- und landesweit vorgegebenen Maßnahmen zur Verhinderung von neuen Ausbrüchen und der Unterbrechung von Infektionsketten notwendig. Die anhaltende Viruszirkulation in der Bielefelder Bevölkerung erfordert nach wie vor die konsequente Umsetzung von Schutzmaßnahmen. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund der raschen Ausbreitung leichter übertragbarer Virus-Varianten von entscheidender Bedeutung.

Nach der Veröffentlichung des Robert-Koch-Instituts (RKI) wird für Bielefeld am 19.05.2021 eine 7-Tage-Inzidenz von 114,6 ausgewiesen. Der Inzidenzwert bewegt sich damit nach wie vor auf einem hohen Niveau. Von einer endgültigen Eindämmung des Infektionsgeschehens kann in Bielefeld noch nicht ausgegangen werden.

Der Anteil der Virusvarianten an allen Neufällen der letzten 28 Tage liegt zudem bei rund 46 Prozent (Stand 17.05.2021). Die Virusvarianten sind nach derzeitigem Kenntnisstand noch leichter von Mensch zu Mensch übertragbar und weisen eine höhere Reproduktionszahl auf. Gerade der unbemerkten Übertragung über Aerosole wird bei SARS-CoV-2 eine besondere Rolle zuteil. Nach Einschätzung des RKI bilden Masken einen wichtigen Schutz vor einer Übertragung durch Tröpfchen bei einem engen Kontakt. Wenn der Mindestabstand von 1,5 m ohne Maske unterschritten wird, z. B. bei größeren Menschenansammlungen, besteht auch im Freien ein erhöhtes Übertragungsrisiko. Wegen der höheren Ansteckungsgefahr der Virus-Mutationen kommt dem Tragen von Masken in Bereichen, in denen der Mindestabstand nicht gewährleistet ist, deshalb eine besondere Bedeutung zu.

Die Verlängerung der Maskenpflicht in einigen wenigen Bereichen im Stadtgebiet ist geeignet, erforderlich und angemessen, weil es dort nach den Erfahrungen des Ordnungsamtes nach wie vor zu einem erhöhten Personenaufkommen, bei dem das Einhalten der Mindestabstände nicht sichergestellt ist, kommen wird. Mit diesen Verhältnissen ist in den nächsten 4 Wochen auch weiterhin zu rechnen.

Mit Einführung des § 28b IfSG (der sog. Bundes-Notbremse) sind abhängig von unterschiedlichen Schwellenwerten Einschränkungen in vielen Lebensbereichen bundeseinheitlich getroffen worden. Für die Stadt Bielefeld gelten seit dem 24.04.2021 ebenfalls Einschränkungen u.a. im Bereich des Einzelhandels. Ab dem 20.05.2021 werden dort aber wieder schrittweise Lockerungen wirksam, so dass allgemein das Einkaufen wieder mit einem negativen Test, Termin, und Rückverfolgbarkeit (sog. Test&Click&Meet) möglich ist. Privilegierte Märkte und Verkaufsstellen i.S.d. § 28b Abs. 1 Nr. 4 IfSG (wie z.B. der Lebensmittelhandel, Reformhäuser, Drogerien, Optiker, Buchhandlungen) dürfen ebenfalls weiter -wie bisher auch- öffnen. Außerdem sind der Außer-Haus-Verkauf von Speisen und Getränken durch gastronomische Einrichtungen sowie medizinisch notwendige Dienstleistungen und Friseurdienstleistungen erlaubt. Daneben wurde in den letzten Wochen eine umfangreiche Testinfrastruktur, insbesondere in der Innenstadt, aufgebaut. Diese wird mittlerweile verstärkt in Anspruch genommen. Durch die Eröffnung der Einkaufsmöglichkeit mit einem negativen Coronatest ist mit einer zusätzlichen Inanspruchnahme der Testzentren zu rechnen. Dies hat zur Folge, dass in den in der Allgemeinverfügung festgelegten Bereichen mit Warteschlangen vor den Geschäften, den Betrieben und den Testzentren zu rechnen ist. Da die Freizeitangebote derzeit noch eingeschränkt sind, ist - auch angesichts steigender Temperaturen - in nächster Zeit verstärkt mit flanierenden Spaziergänger*innen zu rechnen, die sich die Schaufenster ansehen und zum Bummeln in die Einkaufsbereiche kommen. In den genannten Einkaufsbereichen ist daher insgesamt von einem verstärkten Personenaufkommen auszugehen.

Auch im Umfeld des Hauptbahnhofs sowie des Impfzentrums besteht weiterhin verstärkt Publikumsverkehr. Ebenso ist auf dem Burggelände der Sparrenburg weiterhin ein sehr hohes Besucheraufkommen festzustellen.

Kann das Abstandsgebot nicht durchgängig eingehalten werden, was nach den obigen Ausführungen in den hier festgelegten Bereichen zu den hier festgelegten Zeiten zu erwarten ist, steht keine gleichermaßen geeignete und mildere Maßnahme zur Verfügung, um das Infektionsrisiko im öffentlichen Raum zu minimieren. Da es sich bei der Maskenpflicht um einen relativ geringen Grundrechtseingriff handelt, der nur in wenigen Bereichen des Stadtgebiets und nur zu bestimmten Tageszeiten zum Tragen kommt, und Ausnahmen zugelassen sind, steht dieser Grundrechtseingriff nicht außer Verhältnis zum Ziel des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung.

Die Verlängerung der Geltungsdauer der Allgemeinverfügung bis einschließlich 18.06.2021 ist angemessen und mit einem Zeitraum von 4 Wochen überschaubar. Sie orientiert sich an dem für Rechtsverordnungen vorgesehenen Regelwert von 4 Wochen aus § 28a Abs. 5 S. 2 IfSG. Es ist zu erwarten, dass sich die Gesamtsituation innerhalb dieses Zeitraums sowohl hinsichtlich der tatsächlichen Gegebenheiten, der Infektionslage als auch hinsichtlich der rechtlichen Rahmenbedingungen nicht so wesentlich verändert, dass die Anordnungen nicht mehr verhältnismäßig wären. Zudem werden die dieser Verfügung zugrundeliegenden Feststellungen und Prognosen von der Stadt Bielefeld als zuständiger Ordnungsbehörde laufend überprüft. Soweit es sachlich geboten ist, wird die Allgemeinverfügung bereits vor Fristablauf aufgehoben oder geändert.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Minden erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden) schriftlich oder dort zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. S. 3803) einzureichen.

Bielefeld, den 19.05.2021

Clausen
Oberbürgermeister